## Nachtrag zum Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen

Entwurf des Gemeinderates	Bemerkungen/Kommentar
Art. 20 Abs. 1  Der anrechenbare Norm-Stundenansatz für die Entschädigung von Tagesfamilien im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und 5 beträgt max. CHF 12.5013.50 je Kind exklusive Mahlzeiten.	
Art. 21 Abs. 1  Der anrechenbare Norm-Tagesansatz für die Entschädigung von Kindertagesstätten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und 5 beträgt maximal CHF 128.00135.00 je Betreuungsplatz.	
II.  Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags.	